

vorgangsbezogenen Kontrolle verknüpften Aufgaben erfordern vor allem das Streben nach ständiger Vervollkommnung dafür wesentlicher Persönlichkeitseigenschaften und Verhaltensweisen in der Untersuchungspraxis, fest gestützt auf das Kollektiv der Dienst Einheit.

Die Gewährleistung einer wirksamen Kontrolle der Bearbeitung von Ermittlungsverfahren verlangt vom Leiter keine, nur auf diesen Prozeß der Leitungstätigkeit bezogenen Persönlichkeitseigenschaften und Verhaltensweisen. Vielmehr ist davon auszugehen, daß die Fähigkeiten, Fertigkeiten, Kenntnisse, Erfahrungen und Eigenschaften sowie die damit verknüpften Verhaltensweisen, die der Leiter zur erfolgreichen Durchführung der gesamten Leitungstätigkeit benötigt, auch für die Realisierung einer anforderungsgerechten Kontrolle von Ermittlungsverfahren vorhanden sein müssen.

Beim Leiter der Linie IX müssen demzufolge solche wesentlichen Voraussetzungen vorhanden sein wie

wissenschaftlich fundierte Kenntnisse über die politisch-operative Arbeit, speziell die Untersuchungsarbeit, und über die sozialistische Menschenführung sowie umfassende Erfahrungen auf diesen Gebieten,

tiefgründiges Wissen über die politischen, politisch-operativen und rechtlichen Ziele und Aufgaben der im Verantwortungsbereich bearbeiteten Ermittlungsverfahren,

die Fähigkeit zur realen Einschätzung des Entwicklungsstandes der unterstellten Leiter und Untersuchungsführer, der Situation im Verantwortungsbereich sowie zur Ableitung und Umsetzung aufgaben- und personenbezogener Schlußfolgerungen aus Parteibeschlüssen, dienstlichen Bestimmungen, Weisungen und Orientierungen und der unbedingte Wille zur konsequenten Durchsetzung der auf die Gewährleistung der Einheit von Parteilichkeit, Objektivität, Wissenschaftlichkeit gerichteten Prinzipien der Untersuchungsarbeit in allen bearbeiteten Ermittlungsverfahren,